
Katalog des BAFU für Herden- und Bienenschutzmassnahmen der Kantone

Liste der Beiträge des BAFU für die finanzielle Unterstützung der Kantone für Massnahmen zum Herden- und Bienenschutz. Die Beiträge werden im Rahmen der bewilligten Kredite durch die eidgenössischen Räte ausbezahlt.

Massnahmen zum Herden- und Bienenschutz sind selbstgewählte Aufgaben von Kantonen oder Dritten. Das BAFU fördert das Ergreifen der zumutbaren Massnahmen gemäss Artikel 12 Absatz 5 JSG i.V.m. Artikel 10b Absatz 2 Buchstaben a,b,d und e JSV, sowie die Notfallmassnahmen gemäss Artikel 10b Absatz 3 Buchstabe b JSV mittels Finanzhilfen (Artikel 10f JSV). Die Ausrichtung dieser Beiträge ist wie folgt geregelt:

- (1) **Beiträge für Massnahmen nach Artikel 10b Absatz 2 Buchstaben a,b und e JSV:** Dabei handelt es sich um konkrete Massnahmen von Landwirten oder Imkern. Anträge für diese Massnahmen reichen die Kantone nach ihrer Prüfung gesammelt beim BAFU ein. Die Kantone richten die Beiträge an die Bewirtschaftenden aus. Die in der Tabelle unter **Maximale Kosten in CHF** aufgeführten Beträge entsprechen 100% der Kosten. Das BAFU beteiligt sich mit maximal 50% an diesen Kosten.
- (2) **Beiträge für Massnahmen nach Artikel 10b Absatz 2 Buchstabe d JSV:** Dabei handelt es sich um sogenannte weitere Massnahmen der Kantone, falls die Massnahmen nach den Buchstaben a–c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind. Diese Anträge reichen die Kantone nach vorgängiger Absprache mit dem BAFU gesondert beim diesem ein. Für Zaunmassnahmen für andere Tiere gelten die Beträge gemäss untenstehender Tabelle. Das BAFU vergütet den Kantonen maximal 50 % der ausgewiesenen Kosten. Die Kantone richten die Beiträge an die Bewirtschaftenden aus.
- (3) **Beiträge für Massnahmen nach Artikel 10b Absatz 3 Buchstabe b JSV:** Dabei handelt es sich um Beiträge an die Kosten der Folgen von Notfallmassnahmen gemäss einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept. Notfallmassnahmen, ausgenommen Futtergeld, sind mit dem BAFU vorab abzusprechen. Das BAFU beteiligt sich mit maximal 50% an den ausgewiesenen Kosten. Die Kantone richten die Beiträge an die Bewirtschaftenden aus.
- (4) **Beiträge für Planungsarbeiten nach Artikel 10f Absatz 1 Buchstaben a bis c JSV:** Die Details werden im Rahmen einer Vereinbarung geregelt. Das BAFU beteiligt sich mit maximal 50% an den Kosten.

Massnahme	Maximale Kosten in CHF	maximale Beteiligung BAFU
Massnahmen nach Art. 10b Absatz 2 Bst. a und b JSV		
Herdenschutzzäune für Schafe und Ziegen im LN-Gebiet und für andere Tierarten im LN-Gebiet und in der Sömmerung:		
Elektrische Verstärkung	2.00 /Laufmeter	50%
Erschwerter Unterhalt (Steillagen)	1.00/Laufmeter	50%
Elektrozaungerät	1'200.-/Gerät	50%
Herdenschutzzäune im Sömmerungsgebiet für Schafe und Ziegen:		
Nachpferch od. Nachtweiden (< 300 Tiere):	3'000.-/Betrieb	50 % der Materialkosten
Für Nachpferch od. Nachtweiden (> 300 Tiere):	5'000.-/Betrieb	50 % der Materialkosten
Haltung und Einsatz «anerkannter Herdenschutzhunde» (HSH) gemäss Art. 10d JSV:		
Allgemeiner Halterbeitrag HSH (ab Zeitpunkt der bestandenen Prüfung)	125.- pro Monat und HSH	50%
Erfolgsprämie bei Bestehen der «Einsatzbereitschaftsüberprüfung für anerkannte Herdenschutzhunde EBÜ»	3500.- /bestandene EBÜ	100%
Betriebsberatungen zu HSH-Haltung, Ausbildung von HSH und Halter oder Begleitung von HSH-Haltern bei Problemen durch eine externe Organisation, nach vorgängiger Rücksprache mit dem BAFU	Tages- oder Stundenansatz: 75.- /600.-	50%
Massnahmen nach Art. 10b Abs. 2 Bst. d JSV (nach vorgängiger Absprache mit dem BAFU)		
Weitere Massnahmen der Kantone, insbesondere wenn die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend sind oder wenn weitere Tierkategorien geschützt werden sollen.		
Vergrämungsmaterial gegen Grossraubtiere (Pfefferspray, Böllerschüsse, Alarmguard)	max., 1000.- pro Jahr	50 % der Materialkosten
Kommunikationsmaterial zur Koordination (Funkgeräte)	max. 1'000.- pro Jahr	50% der Materialkosten
Miete mobile Unterkünfte, vollständig ausgestattet für Vollzug JSG (Fahrrisbauten im Besitz Dritter)	max. 6000.-/Unterkunft für 6 Monate (Saison)	50%
Transportpauschale Wohncontainer (Helikopter)	2000.-/Flug	50%
Transportpauschale Notfallmaterial (Helikopter)	360.-/Flug	50%
Andere Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU	Berechnete Kosten	50%
Herdenschutzzäune für andere Tierarten: Es gelten die gleichen Beträge/Beteiligung wie für die Zaunmassnahmen in dieser Tabelle unter Massnahme nach Art. 10b Abs. 2 Bst. a und b JSV		
Elektrische Verstärkung	2.00/Laufmeter	50%
Erschwerter Unterhalt (Steillagen)	1.00/Laufmeter	50%
Elektrozaungerät	1'200.-/Gerät	50%
Massnahmen nach Art. 10b Abs. 2 Bst. e JSV		
Bienenschutzzäune:		
Elektrozäune um Bienenstände	Max. 1'000.-/Betrieb	50 % der Materialkosten

Massnahme	Maximale Kosten in CHF	maximale Beteiligung BAFU
Massnahmen nach Art. 10b Abs. 3 Bst. d JSV (Notfallmassnahmen gemäss einzelbetrieblichem HS-Konzept nach vorgängiger Absprache mit dem BAFU)		
Futtergeld bei vorzeitiger Abalpfung nach Grossraubtierschäden durch Wolf oder Bär: Bei Zustimmung eines Kantons zu einer grossraubtierbedingten, vorzeitigen Abalpfung wird den betroffenen Nutztierbesitzern ein Futtergeld für die vorzeitige Nutzung des Winterfutters auf deren Heimbetrieb ausgerichtet. Bedingung ist, dass der Sömmerungsbetrieb direkt von Grossraubtierschäden betroffen war. Die Bestätigung der Grossraubtierschäden (kt. Jagdverwaltung) und das Einverständnis des Kantons zur vorzeitigen Abalpfung (kt. Landwirtschaftsverwaltung) müssen dem Antrag ans BAFU beiliegen. Die Kantone berechnen die Höhe dieses Futtergeldes unter Berücksichtigung der Ausfalltage auf der Alp, der Anzahl abgealpfter Nutztiere sowie deren durchschnittlichem Futtermittelverzehr. Richtpreis für Heu gemäss Schweizer Bauernverband: CHF 35.00/dt konventioneller Anbau, CHF 42.00/dt Bioqualität (Stand: November 2024)		
Futtergeld bei vorzeitiger Abalpfung	Berechnete Futterkosten	50 %
Weitere Notfallmassnahmen bestimmt von den Kantonen		
In Absprache mit dem BAFU	Berechnete Kosten	50%
Planungsmassnahmen nach Art. 10f Abs. 1 Bst. a -c JSV (nach vorgängiger Absprache mit dem BAFU)		
Kantonale Planungsarbeiten		
Planung zur Entflechtung von Mountainbike- und Wanderwegen im Einsatzgebiet von anerkannten Herdenschutzhunden	Planungs- und Umsetzungskosten	50%
Regionale Planung zur Verhütung von Konflikten mit Bären	nur Planungskosten	50%
Einzelbetriebliche Planung Verhütung von Konflikten mit anerkannten Herdenschutzhunden:		
Gutachten z.B. der BUL zur Unfall- und Konfliktverhütung mit anerkannten HSH auf Heim- und Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben (Pauschalbeiträge exkl. MwSt)	gemäss Angebot BUL oder andere Organisation	50%
Zäune/Gatter zur Konfliktverhütung mit HSH	2500.-/Betrieb	50 % der Materialkosten